

2



AgrB

Agrarbetrieb

Agrar-Steuern

Agrar-Recht

Agrar-Taxation

6. Jahrgang 2020
ISSN 2199-9376

2020

Hänsch

Das Kapital – Schutz der Agrarstruktur mit alten Mitteln

Nieskens

Aktuelle Rechtsentwicklungen im Umsatzsteuerrecht mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft

Strahl

Betriebliche Umstrukturierungen und vorweggenommene Erbfolge im Fokus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung – Teil II

Glas / Reuker

Abfindungen durch Betriebsvermögen für vom Hof weichende Geschwister oder ausscheidende Gesellschafter

von Rochow

„Wohnen auf dem Bauernhof“ – genehmigungsfähige Wohnnutzung im Außenbereich

Brinkjans

Verpackungsgesetz – Überblick über die rechtlichen Pflichten

Grages

Neue Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19)

Herausgeber-Beirat:

Prof. Dr. E. Bahrs
Dipl.-Ing. M. Biederbeck
RA, Notar Dr. M. von Bockum
RA, Notar Dr. P. Fiedler
RA I. Glas
StB E. Gossert
Notar Prof. Dr. Dr. H. Grziwotz
RA, vBP Dr. Th. Hahn
Dipl.-Ing. agr. Dr. H. P. Jennissen
Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. A. Mährlein
RA Prof. Dr. D. J. Piltz
StB W. Stalbold
RA, StB R. Stephany
RiBFH M. Wittwer

Herausgeber:



Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

Zeitschrift für das gesamte Recht der Land- und Forstwirtschaft, die Wirtschafts- und Steuerberatung sowie das Sachverständigenwesen im ländlichen Raum

Editorial

Das Kapital – Schutz der Agrarstruktur mit alten Mitteln



Dr. Thomas Hänsch, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Geiersberger Glas & Partner mbB Rechtsanwälte

Ein Gespenst geht um in der deutschen Agrarpolitik – das Gespenst des Finanzkapitalismus. Dieser möchte Agrarflächen sein Eigen nennen und schreckt nicht davor zurück, viel Geld dafür auszugeben. Die Vehemenz, mit der sich prominente Agrarpolitiker auf Landes- und Bundesebene für neue Agrarstrukturgesetze und sonstige Regularien des landwirtschaftlichen Bodenmarktes einsetzen, lassen vermuten, dass die an Karl Marx angelehnte Beschreibung eines der Hauptprobleme der deutschen Landwirtschaft darstellt. Mit dem Ausschluss von Finanzinvestoren vom Bodenmarkt würde die Landwirtschaft wieder glückseligen Zeiten entgegenstreben.

Unter den Befürwortern besteht Einigkeit darin, dass Finanzinvestoren in der Gesamtabwägung eher schädlich für die Landwirtschaft seien. Deren Ziel sei nicht die nachhaltige Landwirtschaft, sondern kurzfristige Renditen. Die momentanen Bestimmungen des Grundstückverkehrsgesetzes, die Landwirten beim Erwerb von Agrarflächen einen Vorrang einräumen, seien nicht ausreichend. Investoren würden die erkannten gesetzlichen Schranken vornehmlich dadurch umgehen, dass sie ganze Landwirtschaftsbetriebe inklusive ihrer Flächen über Anteilskäufe erwerben. Dem müsse Einhalt geboten werden und auch der Erwerb von Beteiligungen an Agrargesellschaften bedürfe der Reglementierung. Uneinigkeit besteht unter den Befürwortern hinsichtlich der Zuständigkeit. Bund und Länder schieben sich hier gerne wechselseitig die Verantwortung zu. Während die einen behaupten, die Länder seien in Folge der Föderalismusreform nunmehr allein für das Grundstücksverkehrsrecht zuständig, woraus sich auch eine Länderkompetenz für die Reglementierung von Anteilserwerben an Landwirtschaftsbetrieben ergäbe; sehen andere die Gesetzgebungskompetenz für derartige Regelungen beim Bund, da dieser für das Gesellschaftsrecht ausschließlich zuständig sei. Auf jeden Fall aber bedürfe es eines entschlossenen Handelns.

Im Angesicht der Diskussion würde sich Karl Marx verwundert die Augen reiben. In einer kapitalistisch orientierten Marktwirtschaft bestehen ernsthafte Bestrebungen den (Ein-)Fluss von Kapital zu beschränken, da Kapitalisten – also Geldgeber – per se schlecht sind.

Einer solchen Aussage ist zu widersprechen. Wie sämtliche Wirtschaftszweige kann auch die Landwirtschaft von Investitionen profitieren. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um Beteiligungen am Eigenkapital handelt. Investoren, die sich an Landwirtschaftsunternehmen beteiligen, sind nicht mit reinen Landkäufern gleichzusetzen. Sie gehen mit ihren Beteiligungen selbst in das wirtschaftliche Risiko und werden wenigstens mittelbar Landwirte. Auch Wohlhabende dürfen sich auf das Grundgesetz berufen und sich unter Hinweis auf die Berufsfreiheit an Agrargesellschaften beteiligen. Selbst Fondsgesellschaften gesteht unser Grundgesetz diese Freiheit zu. Eine gesetzliche Regelung, die auf einen Ausschluss von nicht originär landwirtschaftlichem Kapital in Agrarunternehmen abzielt, ist daher aus verfassungsrechtlichen Erwägungen abzulehnen. Soweit Befürworter anführen, dass die Reglementierung von Anteilserwerben an Landwirtschaftsbetrieben eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen des Grundstückverkehrsgesetzes sei, um Bodenkonzentrationen zu verhindern, ist zu entgegnen, dass es hierfür keiner neuen Gesetze bedarf. Es gibt ein Gesetz, welches die Bildung von Monopolen reguliert und marktstarken Wettbewerbsteilnehmern Grenzen für ihr Agieren setzt. Dies ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), allgemein auch als Kartellgesetz bekannt. Dieses in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Gesetz gilt nicht nur für die Wirtschaft an sich, sondern auch für die Landwirtschaft. In den §§ 35 ff. GWB gibt es allgemeine Bestimmungen, wann der Erwerb eines Unternehmens durch die Kartellbehörde wegen befürchteter Nachteile für den Markt zu versagen ist. Sicherlich sind die in § 35 GWB enthaltenen Erheblichkeitsschwellen für die auf lokalen Bodenmärkten agierende Landwirtschaft zu hoch. Mit einer relativ einfachen Gesetzesänderung könnten die Voraussetzungen für die Eröffnung der Fusionskontrolle aber geschaffen werden. Wie die den Wirtschaftsministerien unterstehenden Kartellbehörden die dann auf sie zukommende Arbeitsflut bewältigen sollen, ist eine andere Frage. Diese stellt sich aber bei jeglicher Schaffung neuer staatlicher Überwachungspflichten.

Es ist zu bezweifeln, ob die bloße Einengung der Erwerbsmöglichkeiten von Beteiligungen an Agrargesellschaften den Kern des Problems löst. Dieses ist grundsätzlich nicht der eigentliche Kaufpreis für den Boden, sondern die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die – auch von Landwirten angestrebte

möglichst hohe – Rendite und Liquidität. Hohe Bodenpreise führen entweder zu hohen Pachten oder beim Eigenkauf zu hohen Finanzierungsbelastungen bzw. Eigenkapitalbindung. Die überwiegende Zahl von Landwirten könnte wohl gut damit leben, wenn sie nicht Eigentümer der von ihnen bewirtschafteten Flächen wären, aber aus der Flächenbewirtschaftung einen nachhaltigeren und besseren Ertrag als die Eigentümer erzielen könnten. Voraussetzung hierfür wären angemessene Pachten, die sich nicht an einer Verzinsung des Kaufpreises für das Grundstück, sondern an der Ertragskraft aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit orientieren. Das klingt utopisch? Es entspricht einer seit Jahr und Tag existierenden gesetzlichen Regelung, dem § 4 Abs. 1 Nr. 3 LPachtVG. Dieser bestimmt, dass die zuständige Behörde einen Pachtvertrag zu beanstanden hat, wenn „die Pacht nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag steht, der bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist.“ Die Behörde kann dann eine Anpassung des Pachtvertrages verlangen oder die Aufhebung des Pachtvertrages anordnen.

In der Praxis kommen Beanstandungen von Pachtverträgen kaum vor. Dies liegt schon daran, dass wider die gesetzliche Pflicht nicht alle Pachtverträge angezeigt werden. Hier ist es auch an uns Berater, mehr auf die Einhaltung der Anzeigepflicht hinzuwirken. Die Landwirtschaftsbehörden müssen sich der Umsetzung des LPachtVG mehr annehmen und sich ernsthaft damit auseinandersetzen, was auf der Fläche bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig zu erzielen ist. Dies wird auch auf Behördenseite zu mehr Problembewusstsein führen, wenn es darum geht, Prognosen über wirtschaftliche Auswirkungen künftiger Bewirtschaftungseinschränkungen vorzunehmen. Die Landwirtschaftsbehörden benötigen Ressourcen und Rückendeckung aus der Politik, um das vorhandene, aber im Dornröschenschlaf befindliche Ordnungsinstrument zu vitalisieren.

Es bleibt daher zu hoffen, dass an Stelle der Schaffung neuer Gesetze in umstrittenen Verfahren zunächst einmal vorhandene Steuerungselemente genutzt werden. Durch eine konsequente Umsetzung des vorhandenen LPachtVG bietet sich die Chance, gewünschte Investitionen in die Zukunft unserer Landwirtschaft einerseits zu ermöglichen und andererseits Netto-Kapitalabflüsse aus der Landwirtschaft nachhaltig zu verhindern. Hierdurch könnten gute Geister gefördert und die bösen Gespenster in die Gruft verbannt werden.

Rostock, im Februar 2020

Inhalt

Meldungen	68
Aufsätze und Urteile.....	77
Agrar-Steuern	
<i>Nieskens</i> , Aktuelle Rechtsentwicklungen im Umsatzsteuerrecht mit Bezug zur Land- und Forstwirtschaft.....	77
<i>Strahl</i> , Betriebliche Umstrukturierungen und vorweggenommene Erfolge im Fokus der Rechtsprechung und Finanzverwaltung – Teil II.....	82
<i>Kreckl</i> , Ertragsteuerliche Folgen bei der Spaltung von landwirtschaftlichen Kapitalgesellschaften.....	92
<i>Beyme</i> , Steuerberatergebühren: Abrechnung von Anträgen auf Tarifiermäßigung nach § 32c EStG	97
BFH, Anwendung von durch den Gutachterausschuss ermittelten Liegenschaftszinssätzen (<i>Hettenhausen</i>).....	97
BFH, Zusammenhang einer gepachteten Jagd mit einem ebenfalls gepachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einer Personengesellschaft (<i>Merzbach</i>)	99
BFH, Zuwegung zu einer Windenergieanlage als Betriebsvorrichtung (<i>Merzbach</i>).....	100
FG Niedersachsen, Umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für Wärmeabgabe bei einer Biogasanlage an andere Unternehmer (<i>Spils ad Wilken</i>).....	101
FG Bremen, Kein Werbungskosten- und Sonderausgabenabzug bei Übertragung eines Mietobjekts gegen Leibrente ab 2008 (<i>Köcher</i>)	105
FG Düsseldorf, Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Waldflächen durch einen forstwirtschaftlichen Betrieb (<i>Altendorf</i>).....	107
Agrar-Recht	
<i>Glas, Reuker</i> , Abfindungen durch Betriebsvermögen für vom Hof weichende Geschwister oder ausscheidende Gesellschafter.....	108
<i>von Rochow</i> , „Wohnen auf dem Bauernhof“ – genehmigungsfähige Wohnnutzung im Außenbereich	112
<i>Brinkjans</i> , Verpackungsgesetz – Überblick über die rechtlichen Pflichten	115
BGH, Übertragung von Zahlungsansprüchen nach Beendigung des Pachtverhältnisses (<i>von Bockum</i>).....	118
BGH, Notwendigkeit eines Zwischenbescheides bei möglichem Vorkaufsrecht der Siedlungsbehörde (<i>Grziwotz</i>)	120
BSG, Arbeitsunfall als mitarbeitender Familienangehöriger im landwirtschaftlichen Betrieb der Mutter? (<i>Marburger</i>)	121
Agrar-Taxation	
<i>Grages</i> , Neue Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft (LandR 19)	123
VG Stade, Öffentliche Bestellung als Sachverständiger: Verpflichtungsklage scheidet (<i>Grages</i>)	130

Impressum

Die Zeitschrift *Agrarbetrieb* erscheint zweimonatlich (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember); Zitierweise: AgrB Ausgabe/Jahrgang/Seite, z. B. AgrB 2-2020 S. 92

Herausgeber: Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. – HLBS e.V., Berlin

Herausgeber-Beirat: Prof. Dr. Enno Bahrs, Universität Hohenheim; Dipl.-Ing. Matthias Biederbeck, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Dr. Modest von Bockum; Rechtsanwalt Dr. Peter Fiedler, Notar; Rechtsanwalt Ingo Glas; Dipl.-Finw. (FH) Ernst Gossert, Steuerberater; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar; Rechtsanwalt Dr. Thomas Hahn, vereidigter Buchprüfer; Dipl.-Ing. agr. Dr. Heinz Peter Jennissen, ö.b.v. SV; Dipl.-Ing. agr. Prof. Dr. Albrecht Mährlein, ö.b.v. SV; Rechtsanwalt Prof. Dr. Detlev J. Piltz; Dipl.-Ing. agr. Walter Stalbold, Steuerberater; Rechtsanwalt Ralf Stephany, Steuerberater; Richter am Bundesfinanzhof Meinhard Wittwer

Verlag: HLBS Verlag GmbH, Engeldamm 70, 10179 Berlin, Telefon: 030/200 89 67 50 Telefax: 030/200 89 67 59, E-Mail: verlag@hlbs.de, Internet: www.hlbs.de

Redaktion: Franziska Strasoldo, M.Sc., Telefon: 030/200 8967 56, E-Mail: redaktion@hlbs.de

Anzeigenkoordination: ServiceCenter Herrmann GmbH, Oppenhoffallee 115, 52066 Aachen, Telefon: 0241/997 634 11, Telefax: 0241/997 634 12, E-Mail: anzeigen-hlbs@sc-herrmann.de
Layout/Satz: Satzkasten, Stuttgart

Druck: Ludwig Austermeier Offsetdruck OHG, Berlin

Bezugspreis: Der Abonnement-Preis für ein Jahr beträgt 198,- €, für Mitglieder des HLBS e.V. 134,- €, jeweils zzgl. Versandkosten. Für Neuzugänge innerhalb des laufenden Kalenderjahres erfolgt die Berechnung anteilig. Die Kündigung des Zeitschriftenabonnements ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

ISSN: 2199-9376